

MERKBLATT PROJEKTPRÄSENTATION

1. Förderhöhe

Nach den Richtlinien der Filmwerkstatt Kiel (Ziffer 3.3) kann für Maßnahmen zur Veröffentlichung und Präsentation, Verleih und Vertrieb von Film- und Medienproduktionen sowie zum Heranführen von Zuschauerinnen und Zuschauern an die Filmkultur Präsentationsförderung in Höhe von bis zu **50 Prozent** der kalkulierten Gesamtkosten, bis **maximal 7.500 Euro** beantragt werden. Die Förderungen werden gemäß der Richtlinien der Filmwerkstatt Kiel als Zuschuss und nach dem Votum eines unabhängigen Förderbeirats vergeben.

2. Antragsberechtigt sind:

Filmschaffende aus Schleswig-Holstein oder Filmschaffende außerhalb Schleswig-Holsteins, wenn das Projekt einen kulturellen Schleswig-Holstein-Bezug besitzt und/oder wenn das Projekt von den Länderförderungen gefördert wurde, die mit der Filmwerkstatt kooperieren (Förderverbund).

3. Einzureichende Unterlagen:

- Umfassende Beschreibung von Inhalt, Form und Zielgruppe des Vorhabens
- Zeitplan der Umsetzung
- Detaillierte Kostenaufstellung
- Finanzierungsplan
- Filmographie/Biographie der Antragstellerin/des Antragstellers
- Nachweis, dass die Antragstellerin/der Antragsteller aus Schleswig-Holstein kommt, Erläuterung des kulturellen Schleswig-Holstein-Bezugs, oder Förderungszusage im Förderverbund
- filmisches Ansichtsmaterial
- Pressematerial und Programmheft (optional)
- Verleih-/ Vertriebsvertrag wenn zutreffend

Der Antrag kann **ausschließlich online** gestellt werden. Zugangsdaten zum Antragsportal erhalten Sie im Beratungsgespräch mit unserer Förderreferentin. Die Anträge werden nur dann dem Gremium vorgelegt, wenn sie bis zum Ende der Einreichfrist (15.März/ 15. September) vollständig 1x in ausgedruckter Form unterschrieben vorliegen. Es gilt der Poststempel.

4. Prüfkosten:

Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein hat die Pricewaterhouse Coopers (PwC) mit der Wirtschaftsprüfung der Förderprojekte beauftragt. Bei Projekten mit einer Fördersumme unter 5.000 Euro **kann** die Filmwerkstatt **aus Kulanz** entscheiden, die Prüfung der Projektabrechnung selber zu durchzuführen, so dass keine Prüfgebühren anfallen. Es besteht kein Anspruch auf eine Prüfung durch die Filmwerkstatt. Bei

Antragstellung müssen daher Prüfgebühren kalkuliert und beantragt werden. Die Gebühren werden nur bei Antragsbewilligung fällig. Es ergeben sich folgende Prüfgebühren:

PRÄSENTATIONSFÖRDERUNG:

Bei Fördersummen bis	Prüfkosten
€ 7.500,-	€ 255,-

Die Prüfkosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

5. Anerkennungsfähige Kosten

Die anererkennungsfähigen Kosten beschränken sich auf Kosten für z.B. Werbematerialien, Pressearbeit, Übersetzungen, und DVD/ Blu-ray-Kopien zur Ansicht, sowie Prüfungsgebühren (z.B. FSK). Nicht anererkennungsfähige Kosten sind u.a. Anmeldegebühren für Festivaleinreichungen sowie Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Filmpräsentation entstehen (z.B. Festivals, Kinotourneen).

6. Weitere Hinweise:

Alle eingereichten Antragsunterlagen gehen in den Besitz der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein über, es besteht kein Anspruch auf Rückgabe der Unterlagen. Eine postalische Rücksendung der Unterlagen erfolgt generell nicht. Die personen- und sachbezogenen Daten der Antragsunterlagen sowie die Förderentscheidung wird auf Datenträgern gespeichert, verarbeitet und ggf. an beauftragte Dritte weitergegeben.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Eingang des Antrags bei der Filmwerkstatt Kiel begonnen werden. Alle Angaben in den Antragsunterlagen müssen richtig und vollständig abgegeben sein. Im Falle einer Förderzusage besteht Mitwirkungspflicht gegenüber der Filmwerkstatt Kiel, die sich insbesondere auf Änderungen und Abweichungen zu den im Antrag angegebenen Angaben bezieht. Sämtliche Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des §264 Strafgesetzbuch.

Der Fördernehmer verpflichtet sich zum **Förderhinweis** in sämtlichen Werbematerialien. In öffentlichen Äußerungen und Veröffentlichungen ist ebenfalls auf die Förderung hinzuweisen. Entsprechende Formulierungen und Logos werden von der Filmwerkstatt zur Verfügung gestellt. Die Hinweispflicht wird im Fördervertrag schriftlich fixiert.

Stand: März 2019